Faktenblatt
Systemaufgaben und Branchenlösungen

aktualisiert im September 2026

Management Summary

Übergeordnete Aufgaben für den Eisenbahnverkehr werden entweder vom BAV mit einem Auftrag an eine Systemführerin übertragen (Systemaufgaben A) oder die Branche einigt sich ohne Auftrag des BAV, sie einem bestimmten Unternehmen zu übertragen (Branchenlösungen B). Das Ziel ist, die Effizienz oder die Interoperabilität zu verbessern sowie einheitliche Lösungen für die Kundschaft zu erreichen. Die RailCom überwacht, dass Systemführerinnen ihre Systemaufgaben diskriminierungsfrei ausüben und dass Branchenführer alle betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen diskriminierungsfrei in die Entwicklungsarbeiten für Branchenlösungen einbeziehen.

Überblick

Die RailCom überwacht den diskriminierungsfreien Zugang zum Schienennetz und entscheidet über Streitigkeiten betreffend die diskriminierungsfreie Wahrnehmung von Systemaufgaben (Art. 40a^{ter} Abs. 1 und 2 des Eisenbahngesetzes [EBG; SR 742.101]).

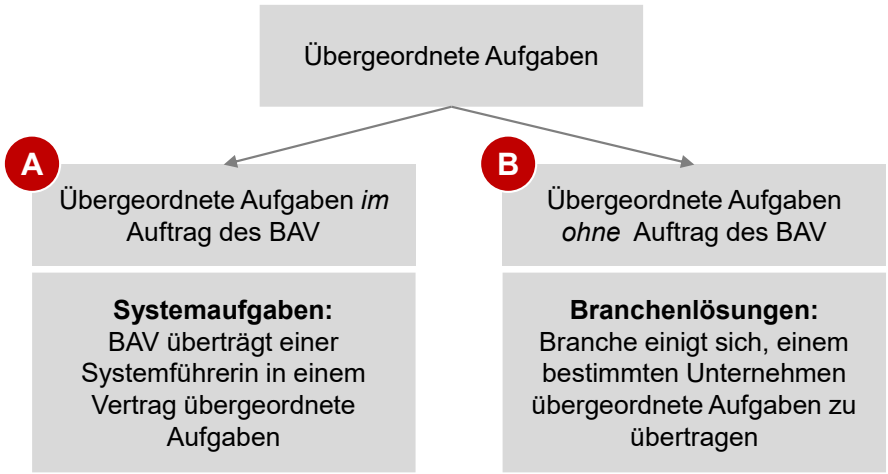

Derzeit hat das BAV folgende Systemaufgaben beauftragt: Kundeninformation, ETCS, Zugkommunikation, TSI TAF/TAP, Bahnstrom 16.7 Hz und Eisenbahnlärm (Systemführerin SBB), ZBMS (Systemführerin RhB) sowie Interaktion Fahrzeug/Fahrweg Meterspur und Meterspurzentren (Systemführerin RAILplus).

Systemaufgaben A

Grundlagen

Die Systemaufgabe wird durch die sogenannte Systemführerin wahrgenommen. Rechtlich ist die Systemaufgabe auf zwei verschiedenen Ebenen geregelt (siehe Grafik). Das EBG regelt die Systemaufgaben in Art. 37.

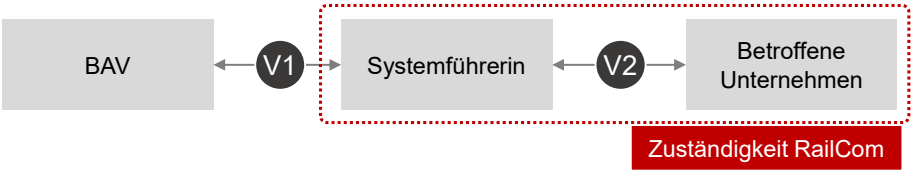

Im Vertrag 1 (**V1**) vereinbart das BAV mit der Systemführerin: Inhalt und Umfang der Systemaufgabe, Vergütung, Einbezug der betroffenen Unternehmen sowie gegebenenfalls Bildung eines Ausschusses, Rechte an Informatiksystemen und -applikationen sowie Art und Umfang einer allfälligen Weiterverrechnung von Leistungen an die betroffenen Unternehmen. Der Vertrag wird vom BAV veröffentlicht. Das BAV ist zuständig für das Vertragsmanagement gegenüber der Systemführerin.

Im Vertrag 2 (**V2**) vereinbart die Systemführerin mit den betroffenen Unternehmen die Systemaufgabe, Mitsprache und Kostenaufteilung. Die RailCom entscheidet über Streitigkeiten zwischen Systemführerin und betroffenen Unternehmen und überwacht die diskriminierungsfreie Ausübung der Systemaufgabe. Dabei prüft sie insbesondere die Einhaltung der folgenden Pflichten:

Pflichten

Gemäss Gesetz gelten im Verhältnis Systemführerin und betroffene Unternehmen die nachfolgenden Grundsätze:

Systemführerin:
Die Systemführerin ist für die diskriminierungsfreie Wahrnehmung der Systemaufgabe verantwortlich. Die Systemführerin muss das eigene Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Dritt-EVU bzw. andere Betroffene unter gleichen Voraussetzungen gleichbehandeln. Dies betrifft insbesondere die Mitsprache (und damit auch Information) sowie die Kostenaufteilung.

Die Systemführerin ist verpflichtet, die betroffenen Unternehmen rechtzeitig zu informieren und in geeigneter Weise bei der weiteren Entwicklung einzubeziehen.

Betroffene Unternehmen:
Die betroffenen Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet.

Rechtsdurchsetzung RailCom

Die RailCom entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Systemführerin und den betroffenen Unternehmen betreffend die diskriminierungsfreie Wahrnehmung der Systemaufgabe (**V2**). Der Betroffene kann sich mit Klage an die RailCom wenden. Die RailCom wird den Sachverhalt abklären und entscheiden. Sie kann in ihrem Entscheid auch Massnahmen für die Zukunft anordnen. Ausserdem ist eine Sanktion in Höhe des widerrechtlich erzielten Umsatzes oder eine Busse bis Fr. 100 000 möglich.

Weiter ist die RailCom für die Überwachung der diskriminierungsfreien Ausübung der Systemaufgabe zuständig. Werden Missstände vermutet, so kann auch ein Hinweis an die RailCom eingereicht werden. Ein solcher Hinweis kann für die RailCom eine Information für eine allfällige Untersuchung von Amtes wegen oder für weitere Aufsichtstätigkeiten sein (Kontaktformular).

Die RailCom überprüft mögliche Diskriminierungspotenziale frühzeitig, damit im Austausch mit der Branche ein allfällig diskriminierendes Verhalten respektive Vorgehen vermieden und eine gesetzeskonforme Lösung getroffen werden kann. Dies bietet sich insbesondere bei der Ausarbeitung des Vertrags 2 zwischen der Systemführerin und den betroffenen Akteuren an.

Branchenlösungen B

Gemäss Art. 36 EBG besteht weiter die Möglichkeit für Branchenlösungen. Ist bei Entwicklungsarbeiten inklusive Festlegung von Standards der Einbezug von EVU erforderlich, so sind alle betroffenen Unternehmen diskriminierungsfrei einzubeziehen. Die RailCom ist zuständig, den diskriminierungsfreien Einbezug aller Unternehmen bei Entwicklungsarbeiten zu überwachen und über entsprechende Klagen zu entscheiden. Ein Beispiel für eine Branchenlösung ist die Allianz Fahrweg.

Für Rückfragen: Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom
058 463 13 00
info@railcom.admin.ch